

721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 12

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Landaarbeitsgesetz geändert wird (Landaarbeitsgesetz-Novelle 1981)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Landaarbeitsgesetzes**

Die im Landaarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975, 392/1976, 342/1978, 519/1978 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 47/1979 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 449/1980 für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„Abfertigung

§ 30. (1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 vH des Jahresentgelts und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 4 vH bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 vH.“

2. § 30 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 40 vH des Jahresentgelts nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Die Ausführungsgesetze bestimmen, inwieweit ein darüber hinausgehender Restbetrag innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Dienstverhältnisses in Teilbeträgen abgestattet werden kann.“

3. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 30 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Die nach Art. 1 Z 1 gebührenden Ansprüche auf Abfertigung treten in Etappen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1982 gebührt zumindest eine Abfertigung von 60 vH und für die Zeit vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1983 eine Abfertigung von 80 vH der nach Art. I Z 1 zustehenden Höhe.

2. Die Abfertigung nach Z 1 darf nur gekürzt werden, wenn das verbleibende Ausmaß den Anspruch des Dienstnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen übersteigt, die vor Inkrafttreten dieses Grundsatzgesetzes gegolten haben.

3. Ansprüche auf Abfertigung, die bis 31. Dezember 1981 fällig werden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die bisher geltenden Regelungen insoweit weitergelten, als sich im Vergleich zu der Etappenregelung (Z 1) ein höherer Anspruch ergibt.

(4) Die Ausführungsgesetze haben weiters vorzusehen, daß Kollektivverträge, Arbeits- oder Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln, insoweit unberührt bleiben.

Artikel III

(1) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen in Art. I und II sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(2) Mit der Wahrung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Der vorliegende Entwurf der Landarbeitsgesetz-Novelle 1981 hat die Anpassung der Abfertigungsbestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer an die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 107/1979, zum Ziel. Die Anpassung erfolgt — dem dynamischen System des Landarbeitsgesetzes Rechnung tragend — durch eine Änderung der in § 30 Abs. 1 vorgesehenen Prozentsätze. Dadurch erreichen die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft nunmehr nach 25 Dienstjahren einen Anspruch auf Abfertigung im Ausmaß von 100 vH des Jahresentgelts. Da das Landarbeitsrecht schon bisher ein Ansteigen der Abfertigung über 100 vH kannte, wird diese Besonderheit

insoweit beibehalten, als nach dem 40. Dienstjahr eine Steigerung des Abfertigungsanspruches um 3 vH jährlich vorgesehen ist.

Zur Erleichterung für die Betriebe, die auf Grund der bisherigen Rechtslage nicht mit einer übermäßigen Kostenbelastung durch erhöhte Abfertigungsansprüche rechnen mußten und daher auch nicht in der Lage waren, entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen, wird die Möglichkeit der Teilzahlung in das LAG aufgenommen (§ 30 Abs. 4). Ansprüche bis zu einer Höhe von 40 vH sind jedoch weiterhin sofort bei Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

Weiters ist für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1983 ein dem Art. VII Abs. 2 Arbeiter-Abfertigungsgesetz äquivalenter Etappenplan vorgesehen (Art. II Abs. 2).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Landarbeitsgesetz (LAG) sieht seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1948 unter bestimmten Voraussetzungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf Abfertigung vor. Nach der geltenden Regelung erhöht sich der Anspruch für jedes bei demselben Dienstgeber oder im selben Betrieb vollendete Dienstjahr nach bestimmten Prozentsätzen. Ein Anspruch von 100 vH des Jahresentgelts wird nach einer Dienstzeit von 40 Jahren erreicht. Da das LAG nach oben keine Begrenzung setzt, erhöht sich der Abfertigungsanspruch bei einer mehr als 40jährigen Dienstzeit weiter. Insgesamt kann daher ein höherer Anspruch als 100 vH erworben werden. Die in Ausführung des LAG ergangenen Landarbeitsordnungen (LAOen) enthalten bei Bemessung der Abfertigung im Vergleich zum Grundsatzgesetz zum Teil günstigere Regelungen für den Dienstnehmer (zB wird nach der LAO für Steiermark der Anspruch auf 100% der Abfertigung bereits nach 36 vollendeten Dienstjahren erreicht). Darüber hinaus ist in einzelnen Kollektivverträgen für die land- und forstwirtschaftlichen Berufe die Abfertigung noch weit günstiger geregelt. Die Ansprüche auf Abfertigung erreichen in einzelnen dieser Verträge zum Teil eine Höhe von 150 bis 170 vH des Jahresentgelts.

Das Inkrafttreten des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 107/1979, das — aufbauend auf den Bestimmungen der §§ 23 und 23 a des Angestelltengesetzes — einen hundertprozentigen Anspruch auf Abfertigung bereits nach 25 vollendeten Arbeitsjahren vorsieht, macht eine Anpassung der für die Abfertigung der Land- und Forstarbeiter vorgesehenen Grundsatzbestimmungen an die allgemeine Regelung der Abfertigung für die Arbeitnehmer erforderlich. Gleichzeitig sollen der bisherige rechtliche Besitzstand und wohlverworbene Rechte gewahrt bleiben.

Das Postulat der Anpassung, dessen Inhalt unter von einander abweichenden Gesichtspunkten gesehen wird, ist vor allem auf das Erreichen des 100%igen Anspruches nach 25 Dienstjahren gerichtet, ohne in sonstige Rechte der Dienstnehmer einzugreifen. Eine völlige Gleichschaltung mit den Abfertigungsbestimmungen des Ange-

stellengesetzes ist aus Gründen der Systematik und der Rechtsentwicklung des Landarbeitsrechtes nicht zweckmäßig.

Diese prinzipiellen Überlegungen waren dafür maßgebend, alle jene materiellen Besonderheiten des Abfertigungsrechtes von der Novellierung des LAG unberührt zu lassen, die schon bisher den Land- und Forstarbeitern eine stärkere rechtliche Position eingeräumt haben:

1. Voller Anspruch der gesetzlichen, unterhaltsberechtigten Erben auf die Abfertigung;
2. bei Erreichung der Altersgrenze für die (vorzeitige) Alterspension ist keine Mindestdauer des Dienstverhältnisses vorgeschrieben;
3. voller Anspruch auf Abfertigung für weibliche Dienstnehmer bei Lösung des Dienstverhältnisses nach der Geburt eines Kindes;
4. absolute Verpflichtung, einen bestehenden Abfertigungsanspruch auszubezahlen.

Um die Arbeitgeber nicht sofort und in voller Höhe mit den erhöhten gesetzlichen Abfertigungsansprüchen zu konfrontieren, mit deren Auszahlung sie auf Grund der bisherigen Rechtslage nicht rechnen mußten und daher keine finanzielle Vorsorge getroffen haben, wurde — ähnlich wie im Arbeiter-Abfertigungsgesetz — eine Etappenregelung vorgesehen. Weiters besteht nunmehr, wie im Angestelltengesetz (§§ 23 Abs. 4 und 23 a AngG), auch im Landarbeitsgesetz die Möglichkeit der Abstattung der Abfertigung in Teilbeträgen. Die nähere Regelung der Auszahlungsmodalitäten bleibt zum Teil dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die Angleichung an die Bestimmungen des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes soll unter Beibehaltung des dynamischen Systems des Landarbeitsgesetzes erreicht werden. Dazu war eine Veränderung der in § 30 Abs. 1 festgelegten Prozentsätze notwendig. Nunmehr gebührt nach drei vollendeten Dienstjahren eine Abfertigung im Ausmaß von 12 vH des Jahresentgelts (bisher 6 vH). Dieser Anspruch erhöht sich bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 4 vH (bisher 2 bzw. 3 vH). Zwischen dem vollendeten 25. und dem

vollendeten 40. Dienstjahr tritt keine Steigerung des Anspruches ein. Erst nach dem vollendeten 40. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung um 3 vH für jedes weitere vollendete Dienstjahr.

Diese Umstellung der Prozentsätze führt nunmehr — in Übereinstimmung mit dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz und dem Angestelltengesetz — mit Vollendung des 25. Dienstjahres zum Erwerb des Anspruches auf Abfertigung in der Höhe von 100 vH. Das weitere Ansteigen des Anspruches nach dem vollendeten 40. Dienstjahr sichert einerseits den rechtlichen Besitzstand, andererseits werden bereits wohlerworbene Ansprüche auf hohe Abfertigungen gewahrt.

Zu Art. I Z 2:

Der neu eingefügte Abs. 4 bewirkt — ähnlich wie §§ 23 Abs. 4 und 23 a Abs. 2 AngG — eine Erleichterung der Zahlung der Abfertigung. Der Regelung des § 23 Abs. 4 AngG folgend werden die Abfertigungsansprüche bis zum Ausmaß von 40 vH des Jahresentgelts unabdingbar sofort mit Ende des Dienstverhältnisses fällig. Für Abfertigungsansprüche, die dieses Ausmaß übersteigen, hat der Landesgesetzgeber die Fälligkeitstermine in dem durch das Grundsatzgesetz gezogenen Rahmen festzusetzen. Damit soll eine plötzliche übermäßige finanzielle Belastung der Betriebe durch zu hohe Abfertigungsansprüche vermieden werden.

Zu Art. II Abs. 1:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wurde so gewählt, daß dem Landesgesetzgeber bis zum Wirksamwerden des Etappenplanes (Art. II Abs. 2) ein Zeitraum von sechs Monaten zur Erlassung der Ausführungsgesetze bleibt.

Zu Art. II Abs. 2:

Der vorgesehene Etappenplan entspricht jenem des Art. VII Abs. 2 des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes. Er soll sicherstellen, daß die Ansprüche auf Abfertigung nach dem Landarbeitsrecht zur gleichen Zeit und in gleicher prozentueller Höhe — dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz folgend — anwachsen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses auch in Anspruch genommen werden können.

Diese Übergangsbestimmung soll ein allmähliches Anwachsen der neuen Abfertigungsansprüche über einen längeren Zeitraum bewirken und die Arbeitgeber vor einer plötzlichen übermäßigen Kostenbelastung bewahren. Im übrigen wird auf die den Etappenplan betreffenden Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen (letzter Absatz) hingewiesen. Ausgenommen von der Etappenregelung sind Ansprüche auf Abfertigung, die bis 31. Dezember 1981 fällig werden. Solche Ansprüche wurden auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erworben und haben in der Regel bereits ein höheres Ausmaß erreicht. Sie werden durch die Neufassung des § 30 Abs. 1 nicht berührt. Eine Einbeziehung in den Etappenplan würde einen ungerechtfertigten Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Arbeitnehmer bedeuten. Auch ist den Dienstgebern der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Ansprüche bekannt und eine finanzielle Vorsorge möglich.

Zu Art. II Abs. 3:

Diese Bestimmung betrifft das Verhältnis des Grundsatzgesetzes zu den Landarbeitsordnungen und dient der Klarstellung, daß die Änderung des LAG auf das Abfertigungsrecht der Landarbeitsordnungen keinen Einfluß nehmen will, soweit diese Bestimmungen für die Dienstnehmer günstiger sind.

Zu Art. II Abs. 4:

Art. II Abs. 4 regelt das Verhältnis der Bestimmungen des Art. I zu entsprechenden Regelungen in Rechtsquellen, die dem Gesetz nachgeordnet sind und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehen. Solche Regelungen in Kollektivverträgen, Arbeits-(Dienst-)Ordnungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen bleiben von der gesetzlichen Regelung unberührt, wenn sie für die Dienstnehmer günstiger sind. Diesem Verständnis vom Wesen der Günstigkeitsklausel entspricht ihre Konzeption in der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der letzten Zeit.

Zu Art. III:

Die Vollzugsbestimmungen entsprechen den Vorschriften des Art. 15 Abs. 6 und 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

Abfertigung

Abfertigung

§ 30. (1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 vH des Jahresentgelts und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 vH des Jahresentgelts. Ab dem vollendeten 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 vH.

§ 30. (1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 vH des Jahresentgelts und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 4 vH bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 vH.

(2) Das Jahresentgelt umfaßt den Barlohn und die Naturalbezüge (§ 8 Abs. 2). Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(2) Keine Änderung.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt.

(3) Keine Änderung.

(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 40 vH des Jahresentgelts nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Die Ausführungsgesetze bestimmen, inwieweit ein darüber hinausgehender Restbetrag innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Dienstverhältnisses in Teilbeträgen abgestattet werden kann.

(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

(5) Keine Änderung.

a) Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder

b) weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 75 h) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung das Dienstverhältnis auflösen.

(6) Keine Änderung.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt dessen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Todes gesetzlich verpflichtet war, eine Abfertigung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2.